

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 35

Ausgegeben Danzig, den 13. Juli

1922

Inhalt. Versicherungssteuergesetz für Danzig (S. 177).

85 Senat und Volkstag haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Versicherungssteuergesetz für Danzig.

§ 1.

(1) Versicherungen, die im Inland befindliche Gegenstände betreffen oder mit Versicherungsnehmern abgeschlossen sind, die bei Zahlung des Versicherungszentgeltes im Inlande ihren Wohnsitz (Sitz) oder dauernden Aufenthalt haben, unterliegen einer Steuer nach diesem Gesetz.

(2) Ein Gegenstand gilt als im Inland befindlich, wenn er zur Zeit der Begründung des ihn betreffenden Versicherungsverhältnisses im Inlande gewesen ist.

(3) Unter Inland im Sinne vorstehender Bestimmungen ist dasjenige Gebiet zu verstehen, das seit 10. Januar 1920 das Territorium der Freien Stadt Danzig bildet.

§ 2.

(1) Als Versicherung im Sinne dieses Gesetzes gilt auch die zwischen natürlichen oder juristischen Personen sowie Personenvereinigungen getroffene Vereinbarung, gewisse Verluste oder Schadensverbindlichkeiten gemeinsam zu tragen, die den Gegenstand einer Versicherung bilden können.

(2) Als Versicherung im Sinne dieses Gesetzes gilt nicht ein Vertrag, durch den der Versicherer sich verpflichtet, für den Versicherungsnehmer Bürgschaft oder sonstige Sicherheit zu leisten.

§ 3.

(1) Die Steuer beträgt für jedes Jahr der Versicherungsdauer bei der

1. Feuerversicherung (Versicherung gegen Brand, Explosion oder Blitzgefahr und dergleichen),
2. Hauslebensversicherung (Versicherung baulicher Schäden infolge natürlicher Abnutzung und elementarer Ereignisse außer der Feuergefahr),
3. Hagelversicherung

20 Pfennig für je 1000 Mark der Versicherungssumme oder einen Bruchteil dieses Betrages.

(2) Bei Versicherungen von kürzer als einjähriger Dauer beträgt die Steuer für jeden Monat ein Zehntel des Jahressteuerbetrages; sie darf jedoch den Betrag des Jahressteuerbetrages nicht übersteigen. Das Gleiche gilt bei Versicherungen von unbestimmter oder mehr als einjähriger Dauer für Bruchteile eines Jahres. Bruchteile eines Monats gelten in allen Fällen als voller Monat.

§ 4.

Für Baunotversicherungen, bei denen der Höchstbetrag der Ersatzpflicht des Versicherers nicht bestimmt ist, kann der Senat alljährlich die zu versteuernde Versicherungssumme festsetzen; er kann eine entsprechende Regelung aus Billigkeitsgründen für Baunotversicherungen mit bestimmter Versicherungssumme treffen.

§ 5.

(1) Die Steuer beträgt bei der

1. Einbruchsdiebstahlversicherung 10

2. Glasversicherung	10
3. Viehverversicherung einschließlich der Schlachtviehverversicherung	2
4. Transportversicherung (Waren, Valoren, Transportmittel und sonstige Versicherungen mit Ausnahme der unter 5 genannten)	3
5. Kasko- (Schiffsgefäß=), Schiffbaurisiken=, Luftfahrzeugversicherung	2
6. Lebensversicherung (Kapital- und Rentenversicherung auf den Todes- oder Lebensfall), Kranken-, Invaliditäts-, Alters-, Witwen-, Waisen-, Aussteuer-, Militärdienst=Sparversicherung u. dgl.	2
7. Unfallversicherung	5
8. Haftpflichtversicherung	5
9. Baurisikenversicherung mit Ausnahme der unter Nr. 4 und 5 genannten	3

vom Hundert des gezahlten Versicherungsentgelts.

(2) Versicherungsentgelt im Sinne des Abs. 1 sind Prämien, Beiträge, Vorschüsse, Nachschüsse, Umlagen und dergleichen. Wird auf die vereinbarte Prämie ein Gewinnanteil derart verrechnet, daß von dem Versicherungsnehmer lediglich der Unterschiedsbetrag zwischen der Prämie und dem Gewinnanteil erhoben wird, so ist dieser Unterschiedsbetrag (Barprämie) das Versicherungsentgelt im Sinne des Abs. 1.

(3) Kapitalansamlungsverträge ohne Übernahme eines Wagnisses gelten als Sparversicherungen im Sinne des Abs. 1 Nr. 6.

§ 6.

(1) Bei anderen als den in den §§ 3 bis 5 genannten Versicherungen beträgt die Steuer 5 vom Hundert des gezahlten Versicherungsentgelts; liegt eine einheitliche Versicherung beweglicher Sachen gegen eine Vielheit von Gefahren vor, so erhöht sich die Steuer auf 10 vom Hundert des gezahlten Versicherungsentgelts. § 5 Abs. 2 findet Anwendung.

(2) Der Senat kann die Steuerfäße des Abs. 1 anderweit festsetzen.

§ 7.

(1) Umfaßt ein Versicherungsvertrag mehrere, verschiedenen Steuerfäßen unterliegende Versicherungszweige oder Versicherungsarten, ohne daß eine selbständige Versicherung im Sinne der §§ 3 bis 6 vorliegt, so ist für jeden Versicherungszweig oder jede Versicherungsart der vorgeschriebene Steuerfaß besonders anzuwenden, soweit für die im § 3 genannten Versicherungszweige die Versicherungssumme und für die übrigen Versicherungszweige oder Versicherungsarten das Versicherungsentgelt besonders angegeben ist. Soweit dies nicht geschehen ist, beträgt die Steuer 10 vom Hundert des Versicherungsentgelts für die nicht nach Satz 1 erfaßten Versicherungszweige oder Versicherungsarten; beziehen sich diese auch auf Feuergefähr, so ist daneben die Steuer nach § 3 von der Gesamtversicherungssumme zu entrichten.

(2) Versicherungen von Vieh gegen Feuergefähr sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 zu versteuern, sofern sie nicht mit einer sonstigen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 zu versteuernden Viehverversicherung verbunden sind.

(3) Im Betriebe der Landwirtschaft und Gärtnerei genommene Versicherungen von Glasdeckungen über Bodenerzeugnissen gegen Hagelschaden sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 zu versteuern.

(4) Ist in einem Vertrag, in dem eine Versicherungsleistung neben einer anderen Leistung vereinbart ist, insbesondere bei Abonnentenversicherungen, kein gesondertes Versicherungsentgelt vereinbart, oder wird ein Versicherungsentgelt überhaupt nicht gezahlt, so tritt hinsichtlich der Besteuerung an Stelle des Versicherungsentgelts die gewährte Versicherungsleistung, von der das Doppelte des zutreffenden Steuerfasses zu entrichten ist.

§ 8.

Von der Steuer sind befreit:

1. Lebensversicherungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 6), bei denen die Versicherungssumme 10 000 Mark oder die versicherte Jahresrente 1000 Mark nicht übersteigt. Übersteigt die Versicherungssumme 10 000 Mark, aber nicht 20 000 Mark oder die versicherte Jahresrente 1000 Mark, aber nicht 2000 Mark, so wird die Steuer auf $\frac{1}{2}$ vom Hundert des gezahlten Versicherungsentgeltes er-

mäßigt. Steht die Rente bei Zahlung des Versicherungsentgelts noch nicht fest, so ist die Befreiung oder Ermäßigung nicht anzuwenden.

Sind mehrere Versicherungen dieser Art von demselben Versicherungsnehmer bei demselben Versicherer abgeschlossen, so tritt die Befreiung oder Ermäßigung nur ein, wenn die versicherten Beträge zusammen die Befreiungs- oder Ermäßigungsgrenze nicht übersteigen;

2. Rückversicherungen;
3. Versicherungen nach Maßgabe der Reichsversicherungsordnung, soweit sie nicht auf den §§ 843, 1029, 1198 beruhen, des Versicherungsgesetzes für Angestellte, der auf Grund berggesetzlicher Vorschriften errichteten Knappschaftskassen sowie Versicherungen bei Pensionseinrichtungen, durch die Anwartschaften auf Ruhegeld und Hinterbliebenenrente im Sinne des § 14 des Versicherungsgesetzes für Angestellte oder § 1242 der Reichsversicherungsordnung gewährleistet sind;
4. Krankenversicherungen, wenn freie ärztliche Behandlung, Heilmittel und dergleichen gewährt werden, und wenn das versicherte Krankengeld den Betrag von einhundertfünfzig Mark für den Tag nicht übersteigt; die Befreiung gilt auch dann, wenn nur eine der Leistungen gewährt wird;
5. Arbeitslosen- und Stellenlosigkeitsversicherungen;
6. Versicherungen von Vieh aus kleinen Viehhaltungen, wenn die Versicherungssumme 50 000 Mark nicht übersteigt;
7. Versicherungen, die ausschließlich zur Deckung solcher Schäden genommen sind, die an beweglichem und unbeweglichem Eigentum, sowie an Leib und Leben im Zusammenhange mit inneren Unruhen durch offene Gewalt oder durch ihre Abwehr unmittelbar verursacht werden;
8. Beiträge zu Pensions-, Witwen- und Waisenkassen, die auf Grund eines Arbeitsvertrages zu leisten sind.

§ 9.

(1) Bei Rentenversicherungen, bei denen die versicherte Jahresrente 10 000 Mark nicht übersteigt wird die Steuer des § 5 Abs. 1 Nr. 6 nach näherer Bestimmung des Senats erstattet, sofern der Versicherungsnehmer über 60 Jahre alt oder erwerbsunfähig oder nicht bloß vorübergehend verhindert ist, seinen Lebensunterhalt durch eigenen Erwerb zu bestreiten.

(2) Über die Erstattung wird im Verwaltungswege (Beschwerdeverfahren) entschieden.

§ 10.

(1) Der Versicherer hat über die von ihm übernommenen Versicherungen nach näherer Bestimmung des Senats eine Aufstellung anzufertigen und der Steuerbehörde vorzulegen; der Senat bestimmt auch, in welchen Fällen die Aufstellung durch Versicherungsregister oder dergleichen ersetzt werden kann.

(2) Ist ein anderer ermächtigt, für den Versicherer Zahlungen entgegenzunehmen, so liegt auch ihm die Verpflichtung zur Anfertigung und Vorlegung der Aufstellung ob.

(3) Der Versicherer hat nach näherer Bestimmung des Senats der Steuerbehörde anzuzeigen, ob er die Erfüllung der Steuerpflicht selbst übernehmen oder einem Bevollmächtigten übertragen will.

(4) Wenn der Versicherer im Inland keinen Wohnsitz (Sitz), aber einen zur Entgegennahme des Versicherungsentgelts bevollmächtigten Vertreter hat, so ist dieser verpflichtet, von seiner Bestellung der Steuerbehörde unverzüglich Mitteilung zu machen. Die Verpflichtung zur Anfertigung und Vorlegung der Aufstellung liegt in diesem Falle dem Bevollmächtigten ob.

§ 11.

(1) Die Steuer schuld entsteht mit der Zahlung des Versicherungsentgelts.

(2) Die Steuer ist für die einzelne Versicherung und bei den im § 3 genannten Versicherungszweigen für den Zeitraum zu berechnen, auf den die Zahlung des Versicherungsentgelts sich bezieht; ist dieser Zeitraum unbestimmt, so ist die Steuer für jedes Jahr, im Falle des § 3 Abs. 2 für jeden Monat der Versicherungsdauer zu berechnen. Pfennigbeträge des für die einzelne Versicherung sich ergebenden Steuerbetrags sind derart nach oben abzurunden, daß sie durch zehn teilbar sind.

(3) Ausländische Werte sind nach den Vorschriften über die Berechnung des Wechselstempels umzurechnen.

§ 12.

(1) Steuerschuldner ist der Versicherungsnehmer. Zu seinen Lasten ist die Steuer von dem Versicherer oder seinem Bevollmächtigten (§ 10 Abs. 3, 4) spätestens bei Vorlegung der Aufstellung zu entrichten.

(2) Im Falle des § 7 Abs. 4 ist Steuerschuldner der Versicherer, der im Versicherungsfalle die Steuer von der Leistung nicht kürzen darf.

(3) Die Steuer gilt im Verhältnis zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer als Teil des Versicherungsentgelts, insbesondere hinsichtlich der Einziehung und der Geltendmachung im Rechtsweg.

§ 13.

(1) Wenn der Versicherer bei Versicherungen, die nach dem Versicherungsentgelt und nach dem gleichen Satze zu versteuern sind, die Steuer in das Versicherungsentgelt eingerechnet hat, so kann er die Steuer von dem gesamten an ihn gezahlten Versicherungsentgelt in einer Summe berechnen.

(2) Der Senat kann für Feuer- und Hagelversicherungen dem Versicherer gestatten, die Steuer nach der Gesamtversicherungssumme aller von ihm übernommenen Versicherungen in einer Summe zu berechnen.

§ 14.

Der Senat kann bestimmen, daß und unter welchen Voraussetzungen in Fällen, in denen die Feststellung der Steuer schwierig ist, die Festsetzung der Steuer im Wege der Abfindung erfolgen kann.

§ 15.

(1) Wenn der Versicherer im Inland weder seinen Wohnsitz (Sitz) noch einen zur Entgegennahme des Versicherungsentgelts bevollmächtigten Vertreter hat, so hat der Versicherungsnehmer die Steuer zu entrichten. In diesem Falle ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, der Steuerbehörde von dem Abschluß der Versicherung unter Angabe der für die Steuerberechnung erforderlichen Umstände unverzüglich Mitteilung zu machen. Er ist ferner verpflichtet, jede Zahlung eines Versicherungsentgelts innerhalb einer Frist von zwei Wochen der Steuerbehörde anzuzeigen und auf Erfordern den Versicherungsschein und das Empfangsbekenntnis über die Zahlung des Versicherungsentgelts oder sonstige über die Versicherung Aufschluß gebende Schriftstücke vorzulegen.

(2) Ist bei einem Versicherer der im Abs. 1 bezeichneten Art eine Versicherung durch Vermittlung einer im Inland wohnenden Person abgeschlossen worden, so liegt die Anzeigepflicht nach Abs. 1 Satz 2 auch dem Vermittler ob.

§ 16.

(1) Der Versicherer und sonstige Personen, die gewerbsmäßig Versicherungen vermitteln oder ermächtigt sind, für den Versicherer Zahlungen entgegenzunehmen, unterliegen der Steueraufsicht, und zwar bis zum Erlaß einer Allgemeinen Abgabenordnung nach den Vorschriften in § 116 des R. St. G. vom 3. 7. 1913 in der Fassung vom 26. Juli 1918 (Reichsgesetzblatt Seite 799). Dieser unterliegen auch natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen, die Vereinbarungen im Sinne des § 2 Abs. 1 getroffen haben.

(2) Die Aufstellungen, Geschäftsbücher, Nachweise über die Entrichtung der Steuer sowie sonstige Unterlagen (Versicherungsurkunden, Schriftwechsel usw.) sind von den im Abs. 1 bezeichneten Versicherern und Personen fünf Jahre lang vom Schluß des Jahres ab, in dem die Steuer entrichtet ist, aufzubewahren. Die gleiche Pflicht liegt im Falle des § 15 dem Versicherungsnehmer ob.

§ 17.

(1) Wird infolge vorzeitigen Aufhörens der Versicherung oder infolge Herabminderung der Versicherungssumme oder des Versicherungsentgelts dieses ganz oder zum Teil zurückvergütet, so ist auf Antrag die Steuer insoweit zu erstatten, als sie nicht zu erheben gewesen wäre, wenn der Eintritt der vorbezeichneten

Umstände von vornherein festgestanden hätte. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf die Erstattung der Prämienreserve im Falle des § 176 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 263) und in sonstigen Fällen der Erstattung der Prämienreserve, sowie dann nicht, wenn die Prämienrückgewähr ausdrücklich versichert war.

(2) Ueber die Erstattung wird im Verwaltungswege (Beschwerdeverfahren) entschieden.

§ 18.

(1) Die Hinterziehung der Steuer wird mit einer Geldstrafe vom zwanzigfachen bis zum dreißigfachen Betrage der hinterzogenen Steuer bestraft. Daneben kann im Wiederholungsfalle auf Gefängnis bis zu sechs Monaten erkannt werden.

(2) Ist mit ausdrücklicher Zustimmung der Steuerbehörde ein Bevollmächtigter (§ 10 Abs. 3) bestellt, so trifft diesen an Stelle des Versicherers die strafrechtliche Verantwortlichkeit für die Besteuerung.

§ 19.

(1) Versicherungen und Urkunden über Versicherungen (Anträge auf Abschluß oder Verlängerung einer Versicherung, Versicherungsscheine, Verlängerungsscheine, Prämienquittungen usw.) unterliegen in den Gemeinden (Gemeindeverbänden) keiner weiteren Abgabe. Dies gilt auch für die nach diesem Gesetze von der Steuer befreiten Versicherungen.

(2) § 2 Nr. 8 des Umsatzsteuergesetzes vom 26. Juli 1918 (Reichsgesetzblatt Seite 779) erhält folgende Fassung:

Versicherungen im Sinne des Versicherungssteuergesetzes vom 6. Juli 1922.

§ 20.

(1) Lebensversicherungen und Unfallversicherungen mit Prämienrückgewähr, für die in der Zeit vom 1. Januar 1918 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes ein einmaliges Entgelt von mehr als 20000 M geleistet worden ist, unterliegen diesem Gesetze, wenn die Versicherungen zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch in Geltung sind. Eine auf Grund des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1913 bezahlte Abgabe ist auf die Versicherungssteuer anzurechnen.

(2) Sonstige Versicherungen, für die das Entgelt in der Zeit vom 1. Januar 1922 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes für einen Zeitraum von mehr als einem Jahre bezahlt worden ist, unterliegen diesem Gesetze, soweit sich das Entgelt auf den Zeitraum von mehr als einem Jahre bezieht. Eine auf Grund des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1913 für diesen Zeitraum bezahlte Abgabe ist auf die Versicherungssteuer anzurechnen.

§ 21.

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Senat. Er ist auch befugt, zur Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung oder zur Anwendung eines Vergeltungsrechts die Steuerpflicht abweichend von den Bestimmungen dieses Gesetzes zu regeln.

§ 22.

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1922 in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 97 bis 106 und Tarifnummer 12 des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1913 außer Kraft.

(2) Bis zum Erlass einer allgemeinen Abgabenordnung bleiben die allgemeinen Bestimmungen des Reichsstempelgesetzes (Abschnitt XII) auch für dieses Gesetz, soweit in ihm oder den zu seiner Ausführung erlassenen Ausführungsbestimmungen nicht etwas anderes bestimmt ist, gültig, mit der Maßgabe, daß für die Rechtsmittel in Beziehung auf die Verpflichtung zur Entrichtung der in diesem Gesetz festgestellten Abgaben und das Rechtsmittelverfahren an Stelle des § 110 R. St. G. die Verordnung über die Rechtsmittel in Reichsstempel-, Wechselstempel-, Verkehrsteuer-, Erbschaftssteuer- und Kohlensteuerfachen vom 21. Oktober 1918 — Pr. G. S. S. 162 — entsprechende Anwendung zu finden hat.

Danzig, den 6. Juli 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Volkmann.

Ausführungsbestimmungen zum Versicherungssteuergesetz vom 6. Juli 1922. (Gesetzblatt S. 177).

I. Zuständigkeit des Verkehrssteueramts.

§ 1.

Die Versicherungssteuer wird von dem Verkehrssteueramt der Freien Stadt Danzig verwaltet.

II. Ermittlung der Versicherer und ihrer Bevollmächtigten.

§ 2.

Anzeigepflicht
der Ver-
sicherer.

(1) Inländische Versicherer haben bei Inkrafttreten des Gesetzes oder bei Eröffnung des Geschäftsbetriebs dem Verkehrssteueramt anzuzeigen, ob sie die Erfüllung der Steuerpflicht selbst übernehmen oder den zur Empfangnahme von Prämienzahlungen ermächtigten Personen (Bevollmächtigten) übertragen wollen. In der Anzeige sind alle Bevollmächtigten des Versicherers, denen die Erfüllung der Steuerpflicht übertragen ist, unter genauer Angabe ihres Sitzes usw. und des Umfangs, in dem ihnen die Erfüllung der Steuerpflicht übertragen ist, aufzuzählen. Von allen eintretenden Veränderungen ist dem Verkehrssteueramt Anzeige zu erstatten.

(2) Die vorstehenden Bestimmungen (Absatz 1) sind sinngemäß auf die inländischen Geschäftsstellen ausländischer Versicherer anzuwenden, denen die Leitung des Geschäfts im Inland übertragen ist.

§ 3.

Ermittlungs-
pflicht der
Steuer-
behörde.

Das Verkehrssteueramt hat die Versicherer im Gebiet der Freien Stadt Danzig zu ermitteln; es hat sich durch Einsicht der Adreßbücher und auf sonst geeignete Weise (Einsicht der Listen der Versicherungsaufsichtsbehörden, des Handelsregisters) von den im Gebiet der Freien Stadt Danzig bestehenden Versicherungsunternehmungen und deren Bevollmächtigten Kenntnis zu verschaffen und sie nötigenfalls zur Anzeige nach § 2 anzuhalten.

§ 4.

Mitteilungs-
pflicht der Ver-
sicherungsauf-
sichtsbehörden.

Die mit der Aufsicht über die Versicherungsunternehmungen betrauten Behörden haben die nach Inkrafttreten des Versicherungssteuergesetzes neu unter ihre Aufsicht gelangenden steuerpflichtigen Versicherer dem Verkehrssteueramt mitzuteilen.

§ 5.

Liste der
Versicherer.

Das Verkehrssteueramt hat die Versicherer und Steuerbevollmächtigten in eine Liste nach Muster 1 einzutragen.

III. Steueraufstellung.

Festsetzung und Vereinnahmung der Steuer.

§ 6.

Aufstellung
über die
Zahlung des
Entgelts (Ver-
sicherungss-
teuerbuch).

(1) Die Aufstellungen sind von den nach § 10 des Gesetzes hierzu verpflichteten Versicherer oder Steuerbevollmächtigten in der Weise herzustellen, daß jede Zahlung eines Versicherungsentgelts, die im Laufe eines Kalendermonats geleistet wird, in ein für jeden Kalendermonat neu anzulegendes Versicherungsteuerbuch nach Muster 2 eingetragen wird.

(2) Zahlungen des Entgelts für steuerfreie Versicherungen bedürfen der Aufnahme in das Versicherungsteuerbuch nicht, soweit sie derart in den Geschäftsbüchern eingetragen sind, daß daraus der Grund der Befreiung erkennbar ist.

(3) Mehrere Zahlungen eines Versicherungsnehmers innerhalb eines Monats auf Grund einer Versicherung können in einer Summe zusammengefaßt werden.

Muster 1

Muster 2

(4) Die Bestimmungen in Abs. 1 bis 3 gelten im Falle des § 7 Abs. 4 des Gesetzes sinngemäß für die gewährten Versicherungsleistungen.

§ 7.

(1) Für jeden Versicherungszweig ist ein besonderes Versicherungssteuerbuch zu führen.

(2) Abweichungen von dem Muster 2 sind insoweit zulässig, als dadurch die in ihm vorgesehenen Angaben für die Berechnung der Steuer nicht berührt werden.

(3) Das Verkehrssteueramt kann im Einzelfall vorschreiben, daß auch innerhalb eines Versicherungszweigs für jede von mehreren Versicherungsarten ein besonderes Versicherungssteuerbuch zu führen ist.

(4) Für die Fälle, in denen mehrere Versicherer eine Versicherung für denselben Versicherungsnehmer in der Weise gemeinschaftlich übernehmen, daß jeder von ihnen aus der Versicherung zu einem bestimmten Anteil berechtigt und verpflichtet ist, kann das Verkehrssteueramt zulassen, daß für die Versicherungen von den Versicherern oder einem für sie tätigen Makler ein gemeinsames Versicherungssteuerbuch geführt wird.

§ 8.

(1) Die Versicherungssteuerbücher sind in Spalte 7 aufzurechnen, von dem zu ihrer Einreichung verpflichteten unter der Versicherung der Vollständigkeit und Richtigkeit der darin gemachten Angaben zu unterschreiben und spätestens bis zu Schlusse des folgenden Kalendermonats dem Verkehrssteueramt vorzulegen.

Vorlegung
von Nach-
weisungen.

(2) Zugleich ist dem Verkehrssteueramt eine Nachweisung nach Muster 3 in doppelter Ausfertigung einzureichen, welche die Zahl der Eintragungen in das Versicherungssteuerbuch und den Gesamtbetrag der abzuführenden Steuer enthält. Gleichzeitig ist die Steuer an die Hebestelle des Verkehrssteueramts einzuzahlen. Bei der Einzahlung ist anzugeben, daß es sich um Versicherungssteuer handelt, und auf welchen Zeitraum der über sandte oder über wiesene Steuerbetrag entfällt.

Muster 3

(3) Sind in einem Versicherungszweige Zahlungen nicht geleistet worden, so ist Fehlanzeige zu erstatten.

§ 9.

(1) Das Verkehrssteueramt vermerkt auf den Nachweisungen den Tag des Einganges.

(2) Das Verkehrssteueramt prüft die Eintragungen in das Versicherungssteuerbuch und setzt — nötigenfalls unter Berichtigung der Steuerberechnung — den Gesamtsteuerbetrag auf der Aufstellung (Versicherungssteuerbuch) und den Nachweisungen fest. Hierbei ist stets die Richtigkeit der Aufrechnung in Spalte 7 nachzuprüfen. Die Nachprüfung der einzelnen Eintragungen kann erforderlichenfalls auf Stichproben beschränkt werden.

Prüfung und
Steuerfest-
setzung.

(3) Dem Verkehrssteueramt sind auf Verlangen die den Eintragungen in das Versicherungssteuerbuch zu Grunde liegenden Urkunden, Geschäftsbücher und Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen. Auf Antrag kann die Vorlegung und Prüfung in den Geschäftsräumen des Versicherers oder des Steuerbevollmächtigten geschehen.

(4) Das Versicherungssteuerbuch und eine Ausfertigung der Nachweisung sind dem Einsender zurückzugeben; die andere Ausfertigung der Nachweisung oder die Fehlanzeige wird Beleg zum Sollbuch. Auf dem Beleg ist ersichtlich zu machen, daß und in welchem Umfang (z. B. auch Anzahl der gemachten Stichproben) der Steueratz nachgeprüft worden ist und aus welchem Grunde gegebenenfalls eine vollständige Nachprüfung untunlich war.

(5) Die Versicherungssteuerbücher sind nach den einzelnen Versicherungszweigen und jahrgangsweise nach der Reihenfolge der Monate geordnet aufzubewahren (§ 16 Abs. 2 des Gesetzes).

§ 10.

Übersteigt der festgesetzte Betrag (§ 9 Absf. 2) den bereits eingezahlten Steuerbetrag (§ 8 Absf. 2. Satz 2), so ist der fehlende Betrag innerhalb einer zu bestimmenden Frist bei der Hebestelle des Verkehrssteueramts einzuzahlen. Ergibt die Festsetzung gegenüber der Steuervoreinzahlung einen Minderbetrag, so ist dieser von der Hebestelle ohne besondere Anweisung zu erstatten.

§ 11.

Ersatz des Versicherungssteuerbuchs durch Geschäftsbücher und -register.

(1) Auf Antrag kann zugelassen werden, daß als Aufstellung (§ 6) andere über die Versicherungen geführte Bücher oder Listen (z. B. Versicherungsverzeichnisse, Borderos, Prämien-Stornoregister) verwendet werden, sofern für jeden Versicherungszweig (§ 7 Absf. 1) besondere Bücher oder Listen geführt werden und in diesen die für die Berechnung der Steuer und für die Festhaltung der Versicherung erforderlichen Angaben enthalten sind. Hierbei kann die Aufstellungszeit (§ 6 Absf. 1) bis zu einem Vierteljahre, bei der Hagelversicherung bis zu 6 Monaten, verlängert werden. Auch kann zugelassen werden, daß die abzuführende Steuer nach dem Sollbetrage des Versicherungsentgelts — in den Fällen des § 3 des Gesetzes der Versicherungssumme — bemessen und die Steuer für nicht eingegangene Zahlungen in einer der nächstfolgenden Aufstellungen abgesetzt wird.

(2) Auf Antrag kann die Vorlegung und Prüfung der Bücher und Listen in den Geschäftsräumen des Versicherers oder dessen Steuer-Bevollmächtigten geschehen.

(3) Die Erleichterungen des Absf. 1 Satz 2 und 3 können auch bei Führung des Versicherungssteuerbuchs gewährt werden.

(4) Über die Anträge entscheidet das Verkehrssteueramt, das — insbesondere im Falle des Absf. 2 — weitere Bestimmungen über das Verfahren treffen kann (z. B. Vorlegung der Nachweisung in mehreren Ausfertigungen).

§ 12.

Entrichtung der Steuer im Abrechnungsverfahren.

(1) Wenn eine den Vorschriften des Gesetzes entsprechende Berechnung der Steuer und eine hinreichende amtliche Nachprüfung gewährleistet erscheint, kann auf Antrag gestattet werden, daß die Steuer nach dem Ergebnis des Vorjahrs in vierteljährlichen Teilbeträgen an die Hebestelle des Verkehrssteueramts gezahlt wird. Spätestens nach Abschluß des Geschäftsjahres findet die endgültige Abrechnung statt. Dem Antrag ist Abschrift des Musters zu den Geschäftsbüchern usw. beizufügen, in denen das Steueraufkommen nachgewiesen werden soll.

(2) Die Abschlagszahlung nach Absf. 1 ist für jedes Kalendervierteljahr bis zum 10. des auf den Schluß des Vierteljahrs folgenden Monats an die Hebestelle des Verkehrssteueramts zu leisten, ihre Höhe wird von dem Verkehrssteueramt vierteljährlich festgesetzt. In der Regel ist sie nach dem Geschäftsumfang im gleichen Vierteljahre des Vorjahrs, bei erheblichen Schwankungen nach dem durchschnittlichen Geschäftsumfange des Vierteljahrs während der drei vorhergehenden Jahre zu veranschlagen. Sollten sich im Verhältnis zum gleichen Vierteljahr des Vorjahres die Versicherungssummen durchschnittlich wesentlich erhöht haben, so kann dieser Umstand zur Erreichung des annähernden Betrags der Steuer bei Festsetzung der Abschlagszahlung berücksichtigt werden. Bei neuen Unternehmungen ist der nutmaßliche Geschäftsumfang des Unternehmens maßgebend. Die Abschlagszahlungen sind schriftlich nach dem anliegenden Muster 4 anzumelden; die Anmeldung ist in zwei Ausfertigungen einzureichen.

(3) Die Hebestelle des Verkehrssteueramts trägt die Abschlagszahlungen endgültig im Einnahme- und Sollbuch ein und nimmt die eine Ausfertigung der Anmeldung als Beleg zum Sollbuch. Die andere Ausfertigung ist — mit Empfangsbestätigung und Angabe der Buchnummer versehen — dem Anmelder zurückzugeben.

Muster 4

(4) Nach Ablauf des Abrechnungszeitraums ist der Gesamtbetrag der bis dahin fällig gewordenen Steuer unter Abzug der Steuer für nicht eingelöste Prämienrechnungen und der nach §§ 24, 25 zu erstattenden Steuer buchmäßig festzustellen. Ergibt die endgültige Abrechnung einen Mehrbetrag gegenüber der Summe der Abschlagszahlungen, so ist dieser nachzuerheben; ergibt sie einen Minderbetrag, so ist der Unterschied ohne besondere Anweisung zu erstatten.

(5) Anstelle der Versicherungssteuerbücher sind dem Verkehrssteueramt über die endgültige Abrechnung spätestens drei Monate nach Ablauf des Abrechnungszeitraums Nachweisungen nach Muster 5 in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Bei der endgültigen Abrechnung sind die Versicherungsverzeichnisse sowie andere Bücher oder Listen, auf welche sich die Abrechnung bezieht, und die Empfangsbestätigungen über die Abschlagszahlungen dem Verkehrssteueramt vorzulegen und mit der Nachweisung zu vergleichen. Im übrigen ist entsprechend Absatz 3 zu verfahren.

Muster 5

(6) Der Antrag auf Zulassung des Abrechnungsverfahrens ist dem Verkehrssteueramt einzureichen; das Verkehrssteueramt hat die Entscheidung der Oberzolldirektion einzuholen.

§ 13.

(1) Der Antrag auf Entrichtung der Steuer im Wege der Abfindung ist an das Verkehrssteueramt zu richten. Kommt voraussichtlich keine höhere Abfindung, als jährlich 1 000 M in Frage, so entscheidet das Verkehrssteueramt über den Antrag, andernfalls hat das Verkehrssteueramt ihn der Oberzolldirektion zur Entscheidung vorzulegen.

Entrichtung
im Wege der
Abfindung.

(2) In dem Antrage ist darzulegen, aus welchen Gründen die Feststellung der Steuer im gewöhnlichen Verfahren so schwierig ist, daß eine Abfindungsbesteuerung nötig wird. Die zur Bemessung der Abfindungssumme nötigen Unterlagen sind anzugeben und eine Abfindungssumme vorzuschlagen.

(3) Die Abfindungssumme ist jährlich festzusetzen. Sie ist in vierteljährlichen Teilen, spätestens bis zum 10. des auf den Schluß des Kalendervierteljahrs folgenden Monats, unter Einreichung einer Anmeldung einzuzahlen. Bei der Festsetzung der Abfindungssumme kann eine andere Zahlungsweise vorgeschrieben werden. Die Anmeldung wird Beleg zum Sollbuch.

(4) Die Abfindung kann auch in der Weise gestattet werden, daß ein Grundsatz aufgestellt wird, nach dem auf Grund periodisch beizubringender Unterlagen die einzelne Abfindungssumme berechnet wird.

§ 14.

(1) Der rechtzeitige Eingang der Versicherungssteuerbücher, der Nachweisungen und Anmeldungen (§ 12 Abs. 2, § 13 Abs. 3) ist von dem Verkehrssteueramt durch die Liste der Versicherer (§ 5) zu überwachen.

Überwachung
der Steuer-
entrichtung.

(2) Ist die Vorlegung des Versicherungssteuerbuchs oder der Nachweisungen oder der Anmeldungen oder die Erstattung einer Fehlanzeige (§ 8 Abs. 3) nicht rechtzeitig bewirkt worden, so hat das Verkehrssteueramt den Versicherer oder dessen Steuer-Bevollmächtigten zur Einreichung aufzufordern und auf die strafrechtlichen Folgen der Unterlassung hinzuweisen.

§ 15.

(1) Hat der Versicherer bei Versicherungen, die nach dem Versicherungsentgelt und nach dem gleichen Satz zu versteuern sind, die Steuer in das Versicherungsentgelt eingerechnet, so ist diese von einem Betrage zu entrichten, der zusammen mit der aus ihm errechneten Steuer den an den Versicherer gezahlten Betrag ergibt. Die Steuer ist nach der Formel zu

Steuerberechnung bei
Entrichtung der
Steuer in das
Versicherungs-
entgelt.

berechnen : $x = \frac{V \cdot S}{100 + S}$, wobei x die Steuer, V das gesamte Versicherungsentgelt, S den Steuersatz nach §§ 5, 6, 8 Nr. 1 des Gesetzes bedeutet. Es sind sonach zu erheben,

bei einem Steuersatz von 10 v. H. an Hundertteilen	9,092
" " " " 5 " " "	4,762
" " " " 3 " " "	2,913
" " " " 2 " " "	1,961
" " " " 1/2 " " "	0,498

(2) Der Steuerbetrag ist auf volle 10 Pfennig nach oben abzurunden.

§ 16.

Berechnung
der Steuer
für Feuer-
und Hagel-
versicherungen
nach der Ge-
samtversiche-
rungssumme.

Anträge nach § 13 Absatz 2 des Gesetzes sind beim Verkehrssteueramt einzureichen unter Darlegung der Gründe, die die Abweichung vom gewöhnlichen Verfahren überwiegend zweckmäßig erscheinen lassen. Das Verkehrssteueramt hat insbesondere zu prüfen, ob bei Berechnung nach der Gesamtversicherungssumme das steuerliche Interesse genügend gewahrt erscheint. Das Verkehrssteueramt legt den Antrag mit einem gutachtlichen Bericht der Oberzolldirektion zur Entscheidung vor.

§ 17.

Die nach den §§ 11 bis 13 und 16 auf Antrag zu gewährenden Erleichterungen und Verfahren sind jederzeit widerruflich.

§ 18.

Versicherun-
gen bei aus-
ländischen
Versicherern
(§ 15 des
Gesetzes).

(1) Wenn der Versicherer im Inlande weder seinen Wohnsitz (Sitz) noch einen zur Entgegennahme des Versicherungsentgelts bevollmächtigten Vertreter hat, so hat der Versicherungsnehmer jede Zahlung eines Versicherungsentgelts bei dem Verkehrssteueramt innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach der Zahlung schriftlich anzumelden und zugleich die Steuer einzuzahlen.

(2) Die Abmeldung ist nach dem anliegenden Muster 6 in doppelter Ausfertigung einzureichen. Vordrucke nach diesem Muster können von dem Verkehrssteueramt bezogen werden.

§ 19.

(1) Das Verkehrssteueramt prüft die Anmeldung, setzt den Steuerbetrag fest und vereinnahmt ihn.

(2) Von der Anmeldung ist die eine Ausfertigung als Beleg zum Sollbuch zu nehmen, die andere — mit Empfangsbekundnis und Angabe der Buchungsnummer versehen — zurückzugeben.

§ 20.

(1) Ergibt im Falle des § 18 die erste Anmeldung, daß der Versicherungsnehmer auf Grund des Versicherungsvertrages noch fernere Zahlungen zu leisten hat, so hat das Verkehrssteueramt die Anmeldung der späteren Zahlungen durch eine Liste nach Muster 7 zu erweitern. Im Sollbuch ist dem Versicherungsnehmer ein besonderes Konto zu eröffnen.

(2) Die Liste muß die Nummer des Sollbuchs, unter der die erste Anmeldung eingetragen ist, den Namen und Wohnort des Anmeldenden und den Zeitpunkt der wiederkehrenden Zahlungen enthalten. In ihr sind die späteren Anmeldungen unter Verweisung auf die Nummer des Sollbuchs zu vermerken.

(3) Werden die späteren Zahlungen nicht rechtzeitig angemeldet, so ist der Steuerpflichtige zur Anmeldung aufzufordern.

(4) Die Bestimmungen in den §§ 18 und 20 gelten im Falle des § 7 Abs. 4 des Gesetzes finngemäß für die gewährten Versicherungsleistungen.

Muster 6

Muster 7

Das Verkehrssteuerveramt hat alljährlich zu Beginn des Jahres in öffentlichen Blättern auf die den Versicherungsnehmern nach § 18 obliegenden Pflichten unter Hervorhebung der strafrechtlichen Folgen einer Steuerhinterziehung hinzuweisen.

IV. Befreiungen, Ermäßigungen und Erstattungen.

§ 22.

Vor Anwendung der Befreiungs- oder der Ermäßigungsvorschrift im § 8 Nr. 1 des Gesetzes (Lebensversicherungen, bei denen die Versicherungssummen 10 000,— M oder die versicherte Jahresrente 1000,— M nicht übersteigt, bzw. Lebensversicherungen, bei denen die Versicherungssumme 10 000,— M, aber nicht 20 000,— M oder die versicherte Jahresrente 1000,— M aber nicht 2000,— M übersteigt) hat der Versicherer festzustellen, ob von demselben Versicherungsnehmer mehrere Versicherungen bei ihm abgeschlossen sind, deren Gesamtsumme die Befreiungs- oder die Ermäßigungsgrenze übersteigt. Ist dies der Fall, so hat der Versicherer in den Versicherungsakten oder -registern einen entsprechenden Vermerk zu machen.

Befreiung
und Ermä-
ßigung für
Lebensver-
sicherungen.

§ 23.

Die Steuerbefreiung der Viehverversicherungen im § 8 Nr. 6 des Gesetzes setzt voraus, daß die Versicherungssumme 50 000 M nicht übersteigt und das versicherte Vieh zu einer kleinen Viehhaltung gehört. Der Versicherungsnehmer, der die Steuerbefreiung beansprucht, hat dem Versicherer darzutun, daß sein gesamter Viehbestand, nicht der etwa nur versicherte Teil, eine kleine Viehhaltung ist. Eine kleine Viehhaltung wird gewöhnlich dann anzunehmen sein, wenn sie in der Regel ohne Mithilfe von entgeltlich beschäftigten Personen betrieben wird. Ist das Vieh nur nach Stückzahl versichert, so ist die Befreiung nur anzuwenden, wenn der Höchstbetrag der Ersakspflicht des Versicherers im Zeitpunkt der Zahlung des Versicherungsentgelts 50 000 M nicht übersteigt.

Befreiung für
Viehver-
sicherungen.

§ 24.

(1) Wenn ein Versicherungsnehmer Erstattung der Steuer gemäß § 9 des Gesetzes verlangen will, so hat er dem Verkehrssteuerveramt darzutun, daß er über 60 Jahre alt oder erwerbsunfähig oder nicht bloß vorübergehend verhindert ist, seinen Lebensunterhalt durch eigenen Erwerb zu bestreiten. Das Verkehrssteuerveramt hat ihm darüber eine Bescheinigung auszustellen, für die Muster 8 als Anhalt dienen kann. Das Verkehrssteuerveramt kann die Gültigkeit der Bescheinigung nach der Sachlage zeitlich beschränken.

Erstattungs-
verfahren auf
Grund des
§ 8 des Ge-
setzes (1)
(Rentenver-
sicherungen).

(2) Der Versicherungsnehmer hat die Bescheinigung dem Versicherer vorzulegen, der sie aufzubewahren und die Erstattung zu vermitteln hat. Die Erstattung geschieht in der Weise, daß die zu erstattenden Beträge in der Aufstellung von dem Gesamtsteuerbetrag abgesetzt werden, und zwar in derselben, in der sie als gezahlt nachgewiesen werden oder in einer späteren. Die Absetzung ist bei der früheren Eintragung zu vermerken (Bezeichnung der Aufstellung auch nach Zeitpunkt, laufender Nummer der Eintragung), bei der Absetzung ist auf die frühere Eintragung zu verweisen. Die Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 2 ist der Aufstellung beizufügen und nach Prüfung dem Versicherer zurückzugeben.

(3) Liegt die Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 2 dem Versicherer bereits bei Eintragung der Prämienzahlung in die Aufstellung vor, so kann er, statt die Steuer auszuwerfen, die Befreiung von der Steuer unter Hinweis auf die mit der Aufstellung vorzulegende Bescheinigung vermerken.

(4) Schließt ein Versicherer lediglich Rentenversicherungen, bei denen die versicherte Jahresrente 10 000 M nicht übersteigt, mit Versicherungsnehmern ab, die über 60 Jahre sind (z. B. Kleinrentner-Hilfskassen), so kann das Verkehrssteuerveramt den Versicherer von der Vor-

Muster 8

legung von Steueraufstellungen und der Anordnung etwa erforderlicher Überwachungsmaßnahmen befreien. Die Oberzolldirektion kann die gleiche Erleichterung anderen Versicherern gewähren, die sich mit der Kleinrentner-Fürsorge befassen.

§ 25.

Für das Erstattungsverfahren gemäß § 17 des Gesetzes gilt § 24 Abs. 2 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Eintragungen bei der Absetzung müssen die Berechnung der abgesetzten Beträge ergeben, die vom Verkehrssteuereamt nachzuprüfen sind. Das Verkehrssteuereamt prüft ferner durch Stichproben bei der Absetzung oder später, ob die abgesetzten Beträge dem Versicherungsnehmer tatsächlich vergütet werden; nötigenfalls hat das Verkehrssteuereamt in dieser Hinsicht das Verfahren durch weitere Bestimmungen im einzelnen Falle zu regeln (z. B. Vorlegung der Erstattungsanträge der Versicherungsnehmer).

§ 26.

Die Erstattungsansprüche gemäß §§ 9, 17 des Gesetzes erlöschen, wenn sie nicht bis zum Schluß des Jahres geltend gemacht werden, das auf das Jahr folgt, in dem die Ereignisse, die den Anspruch begründen, eingetreten sind.

V. Übergangsvorschriften.

§ 27.

Für die Anmeldung der gemäß § 20 des Gesetzes steuerpflichtigen Zahlungen eines Versicherungsentgelts finden die §§ 6—10, 18—20 sinngemäße Anwendung unter entsprechender Änderung der Muster 2 und 3. Die Aufstellung ist innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes dem Verkehrssteuereamt einzureichen. Die Oberzolldirektion kann weitere Bestimmungen über das Verfahren treffen.

§ 28.

Anzeigen über die Erfüllung der Steuerpflicht, die auf Grund des § 208 der Ausführungsbestimmungen zu Tarifnummer 12 des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1913 erstattet worden sind, gelten auch für das neue Gesetz.

§ 29.

Die auf Grund der im § 28 genannten Ausführungsbestimmungen und früher auf Grund des § 104 des Reichsstempelgesetzes gewährten Erleichterungen und Verfahren für die Steuerentrichtung bleiben in Kraft unbeschadet der Bestimmung im § 17.

VI. Steueraufsicht.

§ 30.

(1) Die Steueraufsicht nach § 16 des Gesetzes findet statt in Form der Nachschau im ordentlichen Prüfungsverfahren; außerdem kann sie im Rahmen der Ermittlungen bei Prüfung der Aufstellung (§§ 9 ff) oder im Nachforderungs- oder Berichtigungsverfahren, schließlich auch unabhängig von einer einzelnen Steuerforderung ausgeführt werden.

(2) Als Aufsichtsbeamte und als Prüfungsbeamte für die Nachschau im ordentlichen Prüfungsverfahren (ordentliche Prüfungsbeamte) werden je für ihren Geschäftsbezirk die Abteilungsleiter beim Verkehrssteuereamt bestimmt, die sich bei Ausübung ihrer Obliegenheiten der Hilfe der ihnen zugeteilten Beamten bedienen können. Insbesondere sind sie auch — soweit sie nach besonderer Bestimmung nicht selbst Nachschau zu halten verpflichtet sind, — befugt, mit Vornahme der Nachschau — unbeschadet der ihnen verbleibenden Befugnis hierzu — für einen Einzelfall oder allgemein die ihnen zugeteilten Oberzoll- oder Zollinspektoren oder die Bezirksoberkontrolloren zu betrauen (besondere Prüfungsbeamte). Die Oberzolldirektion ist

Erstattung
wegen vor-
zeitigen Auf-
hörens der
Versicherung
usw.

Ausübung der
Steueraufsicht,
Aufsichtsbe-
amte, Fristen
für die Nach-
schau im or-
dentlichen
Prüfungs-
verfahren usw.

befugt, noch andere Beamte gleichen oder höheren Ranges zu besonderen Prüfungsbeamten zu bestellen.

(3) Alle Aufsichtspflichtigen sind der Nachschau im ordentlichen Prüfungsverfahren regelmäßig mindestens einmal im Laufe von 3 Jahren zu unterwerfen, wobei, und zwar in Zeitabschnitten von 6 Jahren, die Prüfung mindestens einmal durch den ordentlichen Prüfungsbeamten vorzunehmen ist. Rechnet ein Aufsichtspflichtiger, dessen Geschäftsbetrieb größeren Umfang hat, nach § 12 in jährlichen Zeiträumen ab, so soll er unbeschadet der Prüfung bei der endgültigen Abrechnung (§ 12 Abs. 5) **mindestens** einmal im Laufe des Abrechnungszeitraums geprüft werden.

(4) Die Oberzolldirektion ist ermächtigt, in geeigneten Fällen, insbesondere wenn der Geschäftsbetrieb des Aufsichtspflichtigen nur einen geringeren Umfang hat, die Frist für die Nachschau im ordentlichen Prüfungsverfahren anderweitig festzusetzen.

(5) Über die in ihrem Geschäftsbezirke vorhandenen Aufsichtspflichtigen haben die ordentlichen Prüfungsbeamten in Übereinstimmung mit der Liste der Versicherer (§ 5) ein Prüfungsstellenverzeichnis nach anliegendem Muster 9 zu führen. Bei jeder Stelle ist darin vorzutragen, binnen welcher Frist die ordentlichen Prüfungen stattzufinden haben, insbesondere auch binnen welcher Frist durch den ordentlichen Prüfungsbeamten, und in einer für jedes Jahr anzulegenden besonderen Längsspalte fortlaufend zu vermerken, ob und wann eine Prüfung stattgefunden hat. Von Zu- und Abgängen im Stande der zu prüfenden Stellen ist in der Bemerkungsspalte der Zeitpunkt ihres Eintritts, bei wegfallenden Stellen außerdem kurz der Grund des Wegfalls anzugeben.

(6) An der Hand des Prüfungsverzeichnisses haben die Prüfungsbeamten einen Plan über die in jedem Rechnungsjahr vorzunehmenden Prüfungen aufzustellen. Dabei muß stets auf außergewöhnliche Prüfungen, deren Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit sich aus den Erfahrungen bei der laufenden Festsetzung der Versicherungssteuer ergeben, Bedacht genommen werden. Der Prüfungsplan ist der Oberzolldirektion zur Genehmigung vorzulegen.

§ 31.

(1) Dem pflichtmäßigen Ermessen des Prüfungsbeamten bleibt es überlassen, ob er die Prüfung vorher anmelden will. Dies hat insbesondere zu geschehen, wenn zu befürchten ist, daß ohne vorgängige Anmeldung die beabsichtigte Prüfung nicht vorgenommen werden kann. Grundsätze für die Nachschau.

(2) Der Prüfungsbeamte hat sich dem Aufsichtspflichtigen oder seinen Angestellten gegenüber auf Verlangen über seinen Auftrag durch eine mit Amtsstempel oder Siegelabdruck versehene Ausfertigung des ihm erteilten allgemeinen oder besonderen Auftrags auszuweisen; Beamte des äußeren Dienstes in Dienstkleidung bedürfen des Ausweises nicht.

(3) Dem Prüfungsbeamten ist ein angemessener Raum oder Arbeitsplatz zur Erledigung seiner Obliegenheiten zur Verfügung zu stellen.

(4) Die aufsichtspflichtige Stelle hat dem Prüfungsbeamten die von ihm zum Zwecke der Prüfung gewünschten Urkunden, Befehle und sonstige Schriftstücke sowie die Geschäftsbücher zur Einsicht vorzulegen und ihm die erforderliche Auskunft zu erteilen.

§ 32.

(1) Zweck der Steueraufsicht ist, den Eingang der gesetzlich geschuldeten Steuer in erster Linie durch planmäßige Nachprüfung der Steuereinrichtung sowie in geeigneten Fällen auch durch Aufklärung der Aufsichtspflichtigen über vorgekommene Irrtümer bei Anwendung des Gesetzes zu sichern.

(2) Zu diesem Zwecke hat der Prüfungsbeamte sich bei der Nachschau davon zu überzeugen, ob die geschuldeten Steuerbeträge entrichtet sowie ob auch im übrigen den Vorschriften des Gesetzes und den Ausführungsvorschriften gemäß verfahren wird, insbesondere ist durch

Muster 9

Ermittelung des Geschäftsumfanges und durch Vergleichung der Geschäftsbücher, -register und -listen, der Nachweise über die Entrichtung der Steuer sowie der sonstigen Unterlagen (Versicherungsurkunden, Schriftwechsel usw.) mit den Steueraufstellungen (Versicherungsstempelbüchern oder den an deren Stelle geführten Geschäftsbüchern und -registern — § 11 —) oder auf andere geeignete Weise festzustellen, ob die Eintragungen in die Steueraufstellungen vollständig und richtig sind. Bei der Anwendung des Verfahrens nach § 11 ist weiter insbesondere darauf zu achten, daß in den Büchern und Listen die für die Berechnung der Steuern und für die Festhaltung der Versicherung erforderlichen Angaben enthalten sind. Im Falle der Zulassung des Abrechnungsverfahrens (§ 12) bedarf es der Prüfung, ob eine Berechnung der Steuer und eine hinreichende Nachprüfung durch den Prüfungsbeamten nach dem Geschäftsgefahren des Aufsichtspflichtigen gewährleistet und somit die Voraussetzungen für das Abrechnungsverfahren noch gegeben erscheinen. Bei nichtversteuerten Versicherungen ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Befreiung gegeben sind, vergl. insbesondere §§ 22 und 23, wobei, soweit § 22 in Betracht kommt, neben der Liste der Versicherten auch die Fragebogen einzusehen sind, die in der Regel eine Frage darnach enthalten, ob bereits eine Versicherung besteht. Das gleiche gilt bei Anwendung des ermäßigten Steuersatzes nach § 8 Nr. 1 des Gesetzes.

(3) Wie eingehend zur Erreichung ihres Zweckes die Prüfung zu gestalten ist, bleibt dem pflichtmäßigen Ermessen des Prüfungsbeamten überlassen. Neue Prüfungsstellen sind wiederholt einer eingehenderen Prüfung zu unterziehen. Wo nach den Erfahrungen des Prüfungsbeamten der gute Wille, den bestehenden Vorschriften gemäß zu verfahren, und zugleich die hierzu erforderliche Sorgfalt und Sachkenntnis vorausgesetzt werden können, sind Stichproben zulässig.

§ 33.

(1) Über den Verlauf jeder Nachschau und Prüfung ist eine von dem Aufsichtspflichtigen nicht mitzuunterschreibende Aufzeichnung zu machen, zu welcher ein Vordruck nach anliegendem Muster 10 zu verwenden ist. Die Aufzeichnung muß den Tag der Nachschau und den Zeitraum angeben, auf welchen sich die Prüfung erstreckt hat. Die Erinnerungen sind unter Bezeichnung der zu beanstandenden Schriftstücke, Nachweisungen, Posten usw. mit Angabe der Gründe der Beanstandung und zutreffendenfalls der Vorschriften, gegen welche verstoßen ist, und unter Berechnung der nachzubringenden Steuer niederzuschreiben.

(2) Die besonderen Prüfungsbeamten haben ihre Aufzeichnungen alsbald dem ordentlichen Prüfungsbeamten vorzulegen, der, falls er die Erinnerungen für begründet erachtet, das zur Erledigung Erforderliche veranlaßt.

(3) Von den einer Beantwortung bedürftenden Erinnerungen ist der geprüften Stelle eine Abschrift mit dem Ersuchen zuzufertigen, zu den anerkannten Erinnerungen die geschuldeten Fehlbeträge, die als Buchfehlbeträge nachzuweisen sind, nachzubringen. Der Eingang der nachgebrachten Fehlbeträge ist der geprüften Stelle zu bestätigen und ihr von der Erledigung der die Fehlbeträge betreffenden Erinnerung Kenntnis zu geben.

(4) Zu der Aufzeichnung ist bei jeder einzelnen Erinnerung nach ihrer Erledigung zu vermerken, wann und in welcher Weise sich die Erinnerung erledigt hat. Nachdem sämtliche Erinnerungen sich erledigt haben, ist auf der ersten Seite der Aufzeichnung deren vollständige Erledigung vom ordentlichen Prüfungsbeamten zu bescheinigen.

(5) Die Prüfungsverhandlungen und der daraus sich ergebende Schriftwechsel sind nach der Zeitfolge geordnet zu den für jede Prüfungsstelle anzulegenden Akten zu heften. Prüfungsverhandlungen, die Stellen von geringem Geschäftsumfang betreffen, können nach Erledigung der Erinnerungen mit den zugehörigen Schriftstücken zu Sammelakten genommen werden,

Aufzeichnung
über die Nach-
schau und Er-
ledigung der
aufgestellten
Er-
innerungen.

Muster 10

die nach dem Ermessen des Leiters des Verkehrssteueramts, — etwa für bestimmte Bezirke — so anzulegen sind, daß eine Ermittlung der Verhandlungen ohne Schwierigkeit möglich ist.

§ 34.

(1) Bei Steuerhinterziehungen und bei vorgekommenen Steuerzuwiderhandlungen haben die Prüfungsbeamten — soweit als möglich — sogleich bei der Nachschau den Sachverhalt zu erforschen und das Weitere zur Einleitung des Strafverfahrens, nötigenfalls durch Erstattung einer Anzeige bei der zur Führung des Strafverfahrens zuständigen Behörde oder Abteilung unter Beifügung der vorgenommenen Ermittlungen in Urschrift oder Abschrift zu veranlassen. Die besonderen Prüfungsbeamten haben die Stellung von Strafanträgen aus Anlaß der von ihnen bei Prüfungen entdeckten Steuerzuwiderhandlungen den ordentlichen Prüfungsbeamten zu überlassen.

Steuer-
zuwider-
handlungen.

(2) Bis zum Erlaß einer allgemeinen Abgabenordnung ist bei Steuerzuwiderhandlungen gegen das Versicherungsteuergesetz oder seine Ausführungsbestimmungen nach dem Verwaltungsstrafgesetz vom 26. Juli 1897 — G. S. S. 237 — und dem Allerhöchsten Erlasse vom 26. September 1897 betreffend die Übertragung von Strafniederschlagungs- und Strafmilderungsbefugnissen in Zoll- und Steuerfachen (G. S. S. 402) sowie der Allgemeinen Verfügung vom 7. Oktober 1913 — III. 11826 — (Zentralblatt der preussischen Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern S. 416) zu verfahren.

(3) Von einer ergangenen Entscheidung ist nach deren Rechtskraft den Prüfungsbeamten Kenntnis zu geben.

§ 35.

(1) Alljährlich bis zum 1. Juni erstattet der Leiter des Verkehrssteueramts der Zollverwaltung einen Bericht über die Ausübung der Steueraufsicht, insbesondere die Ausführung der Nachschau im ordentlichen Prüfungsverfahren während des abgelaufenen Rechnungsjahres. Der Bericht muß nach den Abteilungen des Amtes geordnet sein und insbesondere ergeben lassen:

Jahres-
bericht.

- a) den Umfang des Geschäftsbezirks der einzelnen Abteilungen unter Angabe etwa im Berichtsjahr vorgekommener Veränderungen. Soweit eine Veränderung nicht eingetreten ist, genügt die Bezugnahme auf die Angabe eines früheren Jahresberichts;
- b) die während des Berichtsjahrs etwa eingetretenen Zu- und Abgänge an Prüfungsstellen unter Erläuterung der Abgänge sowie unter Beifügung einer Angabe darüber, welche Prüfungsstellen von den ordentlichen Prüfungsbeamten selbst zu prüfen sind und welche der Prüfung durch besondere Prüfungsbeamten unterliegen; die Gründe, aus denen Prüfungsstellen in Abgang gestellt sind, müssen so ausführlich angegeben werden, daß sie eine Prüfung der Richtigkeit der Löschung ermöglichen. Wegen Zuständigkeit eines anderen ordentlichen Prüfungsbeamten darf eine Prüfungsstelle von einer Abteilung erst in Abgang gestellt werden, nachdem die Stelle dem zuständigen Prüfungsbeamten unter Mitteilung der festgesetzten Prüfungsfrist und der letzten Prüfung überwiesen worden ist und dieser die Eintragung der Stelle in sein Stellenverzeichnis bestätigt hat. Der Jahresbericht und die demselben beizufügende Übersicht (s. u.) muß ergeben lassen, daß dies geschehen ist;
- c) den Stand des Prüfungsgeschäfts unter Angabe der Gesamtzahl der während des Geschäftsjahrs in den einzelnen Abteilungen einer Prüfung unterzogenen Stellen und der Gesamtzahl derjenigen, welche einer Prüfung zu unterziehen waren. Etwa rückständig gebliebene Stellen sind unter Angabe der Gründe, aus welchen die rechtzeitige Vornahme der fälligen Prüfung untunlich war, hervorzuheben mit

einer Angabe, ob die unterbliebene Prüfung bis zur Berichterstattung nachgeholt, oder was wegen der Nachholung veranlaßt oder in Aussicht genommen ist;

- d) bemerkenswerte Wahrnehmungen in Bezug auf das Versicherungssteuergesetz und dessen Ausführung, über Umgehungen der Steuerpflicht usw.;
- e) Anregungen und Vorschläge zur Verbesserung der bestehenden Vorschriften. Anregungen zur Regelung wichtiger, auf den Steuerertrag erheblich einwirkender Fragen sind jedoch nicht dem Jahresberichte vorzubehalten, sondern alsbald durch besonderen Bericht vorzutragen.

(2) Als Anlage ist dem Bericht beizufügen eine Übersicht nach dem anliegenden Muster 11 über die nach dem Gesetze der Steueraufsicht unterliegenden Stellen sowie über die Ergebnisse der Prüfungen mit einer nach Versicherungszweigen geordneten Aufstellung über das Gesamtaufkommen an Versicherungssteuer im abgelaufenen Rechnungsjahr.

Muster 11

VII. Erhebung und Verrechnung der Steuer.

§ 36.

Buchführung.

Über die Erhebung der Versicherungssteuer werden bei der Hebestelle des Verkehrssteuereamts zwei Bücher, das Sollbuch und das Einnahmebuch, geführt.

§ 37.

Sollbuch.

(1) Das Sollbuch wird nach anliegendem Muster 12 für je ein Rechnungsjahr geführt. Es ist derart einzurichten, daß für jeden Steuerpflichtigen, der die Steuer in wiederkehrenden Zeitabschnitten entrichtet, ein besonderes Konto zu eröffnen ist, und zwar bei Bedarf in zwei Abteilungen, nämlich für Versicherer (Steuerbevollmächtigte) und für Versicherungsnehmer, die der Überwachung unterliegen (§ 20). Die Anlegung des Sollbuchs und die Eintragung der Steuerpflichtigen erfolgt durch das Verkehrssteuereamt nach der Buchstabenfolge auf Grund der Listeneintragungen (§§ 5 und 20). Erfolgen die Eintragungen unter fortlaufender Nummer, so sind Nachträge am Schluß des Sollbuchs einzutragen; es kann zum Zwecke des Nachtrags von Steuerpflichtigen aber auch bei der Anlegung des Sollbuchs eine entsprechende Zahl von Nummern zwischen den einzelnen Buchstaben offengehalten werden. Die Steueranmeldungen von Versicherungsnehmern, die keiner Überwachung unterliegen, sind in einer besonderen Abteilung fortlaufend einzutragen.

(2) In das Sollbuch sind die auf der Nachweisung oder Anmeldung oder durch sonstige Verfügung des Verkehrssteuereamts festgesetzten Steuerbeträge einzutragen. Jeder Steuerbetrag ist sofort nach Eingang und Eintragung im Einnahmebuch in den Spalten 5 bis 9 auf das Konto der Steuerpflichtigen, für den die Zahlung geleistet ist, zu verbuchen, insbesondere auch schon dann, wenn der Hebestelle die der Vereinnahmung zugrunde liegende Nachweisung, Anmeldung, Festsetzungsverfügung (Abs. 2 Satz 1) noch nicht zugegangen ist. Die Hebestelle hat die Spalten 3 und 4 des Sollbuchs sofort nach Eingang der mit dem Festsetzungsvermerk versehenen Nachweisung oder der Anmeldung oder der die Infallstellung sonst anordnenden Verfügung auszufüllen und das Weitere wegen Erhebung oder Erstattung der Steuer zu veranlassen.

(3) Weicht der festgesetzte Steuerbetrag von dem Betrage der bereits eingezahlten und in Spalte 6 des Sollbuchs angeschriebenen Steuer ab (§§ 10 und 12 Abs. 4), so ist in Spalte 6 unmittelbar unter der ersten Eintragung der nachgeforderte Betrag sofort nach Zahlung einzutragen oder die Erstattung der zuviel gezahlten Steuern mit roter Tinte zu vermerken.

§ 38.

Abschluß des Sollbuchs.

(1) Das Sollbuch wird für neue Eintragungen am 31. März, im übrigen spätestens sechs Monate nach Ablauf des Rechnungsjahrs geschlossen. Alsdann noch nicht erledigte

Fälle sind in das Sollbuch des in diesem Zeitpunkt laufenden Rechnungsjahres zu übertragen und als Rückstände kenntlich zu machen. Auf ihre Erledigung ist besonders zu achten.

(2) Von einem an der Kassenführung nicht beteiligten Beamten ist unter dem Abschluß zu vermerken, daß die Rückstände in das neue Sollbuch vollständig und richtig übertragen worden sind.

§ 39.

(1) Das Einnahmebuch umfaßt die im Laufe eines Rechnungsjahres eingehenden Zahlungen an Versicherungssteuer und Zinsen ohne Rücksicht darauf, für welche Zeit sie gezahlt sind, sowie die Erstattungen, soweit es sich nicht um gemäß §§ 24 und 25 abgesetzte Beträge handelt. Die Verbuchung der Steuerentrichtung im Einnahmebuch hat sofort nach Eingang der Steuer zu geschehen.

Einnahme-
buch.

(2) Das Einnahmebuch wird nach anliegendem Muster 13 geführt und am Ende des Rechnungsjahres (31. März) abgeschlossen. Es ist fortlaufend aufzurechnen, am Monatschluß ist die Monatssumme, am Vierteljahresschluß die Vierteljahressumme, am Jahreschluß die Jahressumme im Einnahmebuch festzustellen.

Muster 13

§ 40.

Abweichungen in der Führung des Sollbuchs und des Einnahmebuchs sind mit Zustimmung der Oberzolldirektion zulässig.

§ 41.

Im Falle der nicht rechtzeitigen Zahlung oder der Stundung der Steuer kann — insoweit eine Verzinsungspflicht für diese Fälle vorgeschrieben ist — das Verkehrssteueramt von der Erhebung von Zinsen, soweit sie nicht schon gezahlt sind, absehen, wenn der zu bezahlende Zinsbetrag 10 M nicht erreicht; er ist im übrigen auf 10 Pfennig nach unten abzurunden.

§ 42.

Die Soll- und Einnahmebücher nebst Belegen werden alljährlich nach Abschluß von der Oberzolldirektion geprüft.

Prüfung der
Bücher, Listen
u. dgl.

VIII. Schlußbestimmungen.

§ 43.

Für die Anzeigen jedes Versicherers nach § 2 ist ein Heft anzulegen. Zu diesem Hefte können auch andere denselben Versicherer betreffende Vorgänge genommen werden.

Alten-
anlegung.

§ 44.

Die Älten, Bücher, Listen, Nachweisungen müssen 10 Jahre lang nach Abschluß des Anmeldebuchs aufbewahrt werden.

Auf-
bewahrung
der Älten.

§ 45.

Die Oberzolldirektion ist berechtigt, innerhalb der Vorschriften des Versicherungssteuergesetzes und dieser Ausführungsbestimmungen die Muster besonderen Bedürfnissen anzupassen.

§ 46.

Der Finanzsenator wird ermächtigt, die vorstehenden Bestimmungen, soweit sie auf den §§ 9, 10 und 14 des Gesetzes beruhen, ferner die Bestimmungen über die Muster und die Buchführung nach Bedürfnis zu ändern oder zu ergänzen.

§ 47.

Vorstehende Ausführungsbestimmungen treten gleichzeitig mit dem Gesetz in Kraft.

Danzig, den 6. Juli 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahn.

Dr. Volkmann.

Liste

über die von Vereinigungen, Anstalten und Personen, welche Versicherungen übernehmen, vorzulegenden Aufstellungen (Versicherungssteuerbücher, Geschäftsbücher usw.) Nachweisungen und Anmeldungen (§ 14 Ausf.-Best.).

Dieses Buch enthält Blätter, die von einer mit dem Siegel des Unterzeichneten belegten Schnur durchzogen sind.

Geführt von

Danzig, den 19.....

(Name).....

(Name).....

(Dienst Eigenschaft).....

(Dienst Eigenschaft).....

Anleitung.

1. Die Liste ist fortlaufend zu führen und dauernd aufzubewahren.
2. Für die Eintragung jedes einzelnen Versicherers oder seines Steuerbevollmächtigten und für jede der von ihm betriebenen Versicherungsarten ist eine Seite bestimmt.
3. Bei Abgang eines Versicherers oder seines Steuerbevollmächtigten ist die Eintragung mit roter Tinte zu durchstreichen.
4. Die Verwendung von Schnur und Siegel ist nicht erforderlich, wenn es sich um festgebundene Bücher mit fortlaufenden Blattzahlen handelt.

Nr.	Geb.- Jahr.	Geburts- ort (Name, Vorname, Stand) des Bewerbers und Berech- nungs- periode	Geburts- jahr	Eingetragen sind:												Tag des Eingangs- der Stadt- meinung über die endgültige Veränderung (§ 12 Abs. 5 M.-St.-G.)	Bemerkungen (z. B. über Er- innerung an die Einreichung der Aufstellung, Nachweisung, Stimmabgabe, Bewerbers u. s. w.)
				Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember		
1	2	3	4	a)												5	6
				b)													
				c)													
				a)													
				b)													
				c)													
				a)													
				b)													
				c)													
				a)													
				b)													
				c)													
19	2	3	4	a)												5	6
				b)													
				c)													
				a)													
				b)													
				c)													
				a)													
				b)													
				c)													
				a)													
				b)													
				c)													
19	2	3	4	a)												5	6
				b)													
				c)													
				a)													
				b)													
				c)													
				a)													
				b)													
				c)													
				a)													
				b)													
				c)													
19	2	3	4	a)												5	6
				b)													
				c)													
				a)													
				b)													
				c)													
				a)													
				b)													
				c)													
				a)													
				b)													
				c)													
19	2	3	4	a)												5	6
				b)													
				c)													
				a)													
				b)													
				c)													
				a)													
				b)													
				c)													
				a)													
				b)													
				c)													

Versicherungssteuerbuch

für den Monat 19.....

für die Zeit vom ten 19..... bis ten 19.....

de

betreffend
(Versicherungszweig)

Anleitung zum Gebrauch.

1. Das Versicherungssteuerbuch ist für jeden Kalendermonat neu anzulegen; in das Versicherungssteuerbuch ist jede Zahlung eines Entgelts, die im Laufe eines Kalendermonats geleistet wird, einzutragen.
2. Für jeden Versicherungszweig, nötigenfalls auch für jede von mehreren Versicherungsarten (§ 7 Abs. 3 A. B.) ist ein besonderes Versicherungssteuerbuch zu führen.
3. Das Versicherungssteuerbuch ist in Spalte 7 aufzurechnen.

Von dem Gesamtsteuerbetrag sind die nach den §§ 24 und 25 A. B. erstattungsfähigen Steuerbeträge unter genauer Berechnung im einzelnen anzusetzen und in Spalte 7 mit roter Tinte einzutragen. Nach Abrechnung dieser Beträge ist der alsdann verbleibende Betrag anzugeben und die Aufstellung von dem Versicherer oder Steuerbevollmächtigten mit folgender Bescheinigung zu versehen:

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Eintragungen bescheinigt

..... den ten 19.....

(Unterschrift)

4. Die Versicherungssteuerbücher sind spätestens bis zum Schluß des folgenden Monats dem Verkehrssteuerramt mit einer Nachweisung in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Dieses prüft die Eintragungen, berichtigt nötigenfalls die Steuerberechnung und setzt den Gesamtsteuerbetrag fest.
5. Die mit dem amtlichen Festsetzungsvermerk versehene Aufstellung ist dem Einsender zurückzugeben.
6. Die Versicherungssteuerbücher sind nach den einzelnen Versicherungszweigen und jahrgangsweise nach der Reihenfolge der Monate geordnet aufzubewahren.

[illegible]

*) Diese Angaben sind nur insoweit zu machen, als sie zur Berechnung der Steuer erforderlich sind.

**) Erfolgt Besteuerung nach § 7 Abs. 4 des GStG, so ist die Versicherungsleistung in Spalte 4 zu vermerken.

Eingegangen den ten 19...

(Name)

Nr. des Sollbuchs für 19...

(Dienststeigerungsfahrt).....

Nachweisung

über

die in d Versicherungsteuerbuch ¹⁾ für d 19.....
(Benennung des Geschäftsbuchs oder -registers)
eingetragenen Versicherungen.

Vfd. Nr.	Versicherungs- zweig	Zahl der Ein- tragungen	Steuerbeträge (einschließlich Abfindungen § 14 des Ges.)	Auf Grund der §§ 11, 24 und 25 A. B. ab- gesetzte Beträge	Abzuführende Steuer (Eintragung Spalte 4 weniger Eintragung Spalte 5)	Bemerkungen (z. B. An- gabe der Verfügung, durch welche die Ent- richtung der Steuer im Wege der Abfindung gestattet wird usw.
1	2	3	4	5	6	7

in Buchstaben

, den ten 19

(Unterschrift)

Gepprüft und festgesetzt auf den Betrag von M S

in Buchstaben:

Insofern diese Steuerschuld den gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 der Ausführungsbestimmungen vorgezahlten Betrag übersteigt, ist der Unterschied binnen Tagen an die Hebestelle des Verkehrssteueramts einzuzahlen.

Insofern die Steuerschuld hinter dem voreingezahlten Betrag zurückbleibt, wird der Unterschied von der Hebestelle des Verkehrssteueramts erstattet.

Danzig, den ten 19.....

Das Verkehrssteueramt der Freien Stadt Danzig.

(Unterschrift).

1) Nicht Zutreffendes ist zu durchstreichen.

Eingegangen denten 19.....

(Name)

(Dienst Eigenschaft)

Nr. des Sollbuchs.

Anmeldung

den

in

zur Verflung einer Abschlagszahlung auf Versicherungssteuer für die Monate 19.....

An Versicherungssteuer waren zu entrichten nach dem Geschäftsumfange

für das gleiche Vierteljahr 19..... M Pf.^{*)}

" " " " 19..... " " "

" " " " 19..... " " "

also im Durchschnitt der letzten 3 Jahre $\frac{1}{3}$ von M Pf. = M Pf.

D... unterzeichnete er bietet sich, für das Kalendervierteljahr

19..... eine Abschlagszahlung von M zu leisten.

....., denten 19.....

(Firma)

(Unterschrift)

Unter Zugrundelegung des Geschäftsumfanges im gleichen Viertel ^{der letzten 3 Jahre*)} _{des Vorjahres} wird die oben
angemeldete Abschlagszahlung festgesetzt auf M Pf.

in Buchstaben

....., denten 19.....

Das Verkehrssteuerveramt der Freien Stadt Danzig.

(Unterschrift)

Der Betrag von M ist am 19..... eingezahlt und im
Einnahmabuch für 19..... unter Nr. vereinnahmt worden.

....., denten 19.....

Die Hebestelle des Verkehrssteuerveramts der Freien Stadt Danzig.

(Name)

(Mitsystemedelabdruck).

*) Nur auszufüllen bei erheblichen Schwankungen des Steueraufkommens.

Eingegangen den ten 19

(Name)

Nr. des Sollbuchs

(Dienstlosigkeit).

Nachweisung

111

über

die in de... Versicherungsteuerbuch *) für d..... 19.....
(Benennung des Geschäftsbuchs oder registers)

eingetragenen Versicherungen.

Vide. Nr.	Versicherungszweig	Zahl der Eintra- gungen	Fällige Steuerbeträge		Auf Grund der §§ 11, 24 und 25 N. B. abgesetzte Beträge		Zu entrichtende Steuerbeträge (Eintragung Spalte 4 weniger Eintragung Spalte 5)		Bemerkungen
			M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	
1	2	3	4		5		6		7
					Zusammen . .				

Hierauf sind abschläglich gezahlt für das

Kalendervierteljahr	19.....	Iant Nr.	{	des	M	Pf.
"	19.....	" "		nahme=		
			buchä		"	"
					M	Pf.

bleiben noch zu zahlen*)
Weihin zuviel gezahlt M Pf.

in Buchstaben Mark Pf.

....., den ten 19.....

(Unterschrift) -----

*) Nicht Zutreffendes ist zu durchstreichen.

Die Eintragungen in die Aufstellung und Nachweisung sind geprüft und ist der für den Abrechnungszeitraum abzuliefernde Gesamtsteuerbetrag auf M Pf. festgesetzt worden.

Hierauf sind anzurechnen die Abschlagszahlungen:

vom ten 19

Nr. des Einnahmebuchs für 19

für das Kalendervierteljahr 19 mit M Pf.

vom ten 19

Nr. des Einnahmebuchs für 19

für das Kalendervierteljahr 19 mit " "

Zusammen " "

Es bleiben somit zu zahlen *) M Pf.
erstatteten

Der Betrag ist binnen Tagen an die Hebestelle des Verkehrssteueramts zu zahlen
— wird von der Hebestelle erstattet —*).

. , den ten 19

Das Verkehrssteueramt der Freien Stadt Danzig.

(Unterschrift.)

*) Nicht Zutreffendes ist zu durchstreichen.

Eingegangen den ten 19.....

(Name)

Nr. des Sollbuchs

(Dienstbeziehung)

Anmeldung

zur Besteuerung einer Versicherung bei einem ausländischen Versicherer
gemäß § 15 des Versicherungsteuergesetzes.

Laufende Nummer	a) Name, Vorname, Stand und Wohnsitz des Versicherungsnehmers, b) Bezeichnung des Versicherers	Nummer des Versicherungsscheins und Gegenstand der Versicherung	Versicherungszweig	a) Dauer der Versicherung, b) Zeitraum, für welchen die Zahlung geleistet wird, c) Zahlungsart des Versicherungsentgelts (einmalig? wiederkehrend?)	Tag der Zahlung der Prämie	Betrag		Steuer nach § des Gesetzes	Fällige Steuer		Bemerkungen
						der Versicherungs- summe (im Falle des § 7 Abs. 4 des Ges. ist die gewährte Versicherungs- leistung anzugeben)	des gezahlten Entgelts (Prämien, Beiträge, Vorschüsse, Nachschüsse, Umlagen u. dgl.)				
						M. Pf.	M. Pf.		M. Pf.	M. Pf.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	

Die Richtigkeit und Vollständigkeit wird bescheinigt.

....., den ten 19.....

(Unterschrift)

Geprüft und festgestellt auf den Betrag von Mark Pf., in
Buchstaben

Insofern diese Steuerschuld den gemäß § 18 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen voreingezahlten Betrag übersteigt, ist der Unterschied binnen Tagen an die Hebestelle des Verkehrssteueramts einzuzahlen.

Insofern die Steuerschuld hinter dem voreingezahlten Betrag zurückbleibt, wird der Unterschied von der Hebestelle des Verkehrssteueramtes erstattet.

....., den ten 19.....

Das Verkehrssteueramt der Freien Stadt Danzig.

(Unterschrift)

Liste

über die von Versicherungsnehmern gemäß § 18 U. B. vorzulegenden Anmeldungen.

Diese Liste enthält Blätter, die von einer mit dem Siegel des Unterzeichneten belegten Schnur durchzogen sind.

....., den 19.....

(Name)

(Dienst Eigenschaft)

Geführt von

(Name)

(Dienst Eigenschaft)

Anleitung.

1. Die Liste ist fortlaufend und dauernd aufzubewahren.
2. Für die Eintragung jedes Versicherungsnehmers, der die Steuer in wiederkehrenden Zeitabschnitten zu entrichten hat, ist eine Seite offenzuhalten.
3. Bei Abgang eines Versicherungsnehmers ist die Eintragung mit roter Tinte zu durchstreichen.

Bescheinigung

(gemäß § 24 der Ausf.-Best. zum Versicherungssteuergesetze.)

Der — die —

in wohnhaft, hat nachgewiesen, daß er — sie — am
geboren — erwerbsunfähig — nicht bloß vorübergehend verhindert ist, seinen — ihren Lebensunterhalt
durch eigenen Erwerb zu bestreiten.

Von dieser Bescheinigung darf nur zum Zwecke der Geltendmachung von Ansprüchen auf Erstattung
der Versicherungssteuer auf Grund des § 9 des Versicherungssteuergesetzes vom
Gebrauch gemacht werden; sie verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des

....., den 19.....

Verkehrssteuerramt der Freien Stadt Danzig.

(Amtsstempelabdruck)

(Name)

(Dienst Eigenschaft)

Verzeichnis

der im Gebiet der Freien Stadt Danzig vorhandenen, der Prüfung nach dem
Versicherungssteuergesetz vom unterliegenden
Vereinigungen, Anstalten und Personen, welche Versicherungen übernehmen.

Zfd. Nr.	Bfd. Nr. der Liste der Versicherer (Muster 1)	Genane Bezeichnung der zu prüfenden Stelle	Versicherungs= zweig	Die Prüfung hat stattzufinden binnen welcher Frist (jährlich, alle 3 Jahre usw.)	Von den ordentlichen Prüfungsbeamten ist die Stelle zu prüfen binnen welcher Frist
1	2	3	4	5	6

In welchem Jahre hat die Prüfung stattgefunden

Bemerkungen

(Hier ist u. a. unter Bezeichnung der entsprechenden Verfügung anzugeben bei Zugängen der Zeitpunkt des Eintritts, bei Abgängen der Grund des Wegfalls)

7

8

Aufzeichnung

des zu
über die am ten 19..... auf Grund des § 30 der
Ausf.-Best. zum Versicherungssteuergesetz vom (G. E. E.)
bei der

zu abgehaltenen Nachschau für die Zeit
vom bis

Die vollständige Erledigung sämtlicher
Erinnerungen bescheinigt.

Danzig, den ten 19.....

Uebersicht

über die nach dem Versicherungssteuergesetz der Prüfung in Bezug auf die Steuerentrichtung unterliegenden Stellen und die Ergebnisse dieser Prüfung für das Rechnungsjahr 19.....

Anleitung.

1. In der Uebersicht sind alle im Geschäftsbezirk vorhandenen Stellen aufzunehmen.
2. Spalte 10 dient zur Aufnahme der ohne Gelberhebung vom Soll (Sp. 8) abzulegenden Beträge. Dahin gehören insbesondere Beträge, die unbeitreiblich sind oder deren Nachforderung sich als ungerechtfertigt erwiesen hat oder die von der Oberzolldirektion oder dem Senat niedergeschlagen oder erlassen sind. Die Eintragung ist in Spalte 13 zu erläutern.
3. Die Zahlenangaben sind aufzurechnen, die Aufrechnung ist als richtig zu bescheinigen.
4. Die Uebersicht ist am Schluß unter Angabe des Tages der Aufstellung vom Prüfungsbeamten unterschriftlich zu vollziehen.
5. Am Schluß der Uebersicht ist eine Zusammenstellung nach folgendem Muster zu machen:

Aufkommen aus Versicherungen nach Abschnitt A	M
" " " " " B	M
" " " " " C	M

usw.

Gesamtaufkommen im Rechnungsjahr 19 M

- A. Feuerversicherung (§ 3 Ziffer 1 des Ges.)
- B. Hauslebensversicherung (§ 3 Ziffer 2 d. Ges.)
- C. Hagelversicherung (§ 3 Ziffer 3 d. Ges.)
- D. Einbruchsdiebstahlversicherung (§ 5 Abs. 1 Ziffer 1 d. G.)
- E. Glasversicherung (§ 5 Abs. 1 Ziffer 2 d. G.)
- F. Viehversicherung (§ 5 Abs. 1 Ziffer 3 d. Ges.)
- G. Transportversicherung (§ 5 Abs. 1 Ziffer 4 d. G.)
- H. Kaskoversicherung (§ 5 Abs. 1 Ziffer 5 d. G.)
- I. Lebensversicherung (§ 5 Abs. 1 Ziffer 6 d. G.)
- K. Unfallversicherung (§ 5 Abs. 1 Ziffer 7 d. G.)
- L. Haftpflichtversicherung (§ 5 Abs. 1 Ziffer 8 d. G.)
- M. Bauaufsichtversicherung (§ 5 Abs. 1 Ziffer 9 d. G.)
- N. Versicherungen jeder Art (§§ 1 u. 7 d. G.)

Versicherungssteuer

Sollbuch

für das Rechnungsjahr 19.....

Dieses Buch enthält Blätter, die mit einer
angesiegelten Schnur durchzogen sind.

....., den 19.....

(Name)

(Dienstteigenschaft)

Geführt von:

(Name)

(Dienstteigenschaft)

Anleitung

1. Das Sollbuch wird für je ein Rechnungsjahr geführt und vom Verkehrssteuerramt angelegt, das insbesondere die Eintragungen in Spalte 2 hinsichtlich der Steuerpflichtigen, welche die Steuer in wiederkehrenden Zeitabschnitten entrichten, zu bewirken hat. Für diese ist je ein besonderes Konto einzurichten; im übrigen sind die Steueranmeldungen von Versicherungsnehmern, die keiner Überwachung unterliegen, in einer besonderen Abteilung fortlaufend einzutragen.
2. Jeder Steuereingang ist sofort in den Spalten 5 bis 9 zu verbuchen. Die Ausfüllung der Spalten 3 und 4 hat sofort nach Eingang der mit dem Festsetzungsvermerk versehenen Nachweisung oder der Anmeldung oder der die Insofstellung sonst anordnenden Verfügung des Verkehrssteuerramts zu geschehen.
3. Nachforderungen oder Erstattungen (§§ 10, 12 Abs. 4) sind in Spalte 6 unmittelbar unter der ersten Eintragung anzuschreiben, die Erstattungen mit roter Tinte.
4. Das Sollbuch wird für neue Eintragungen am 31. März, im übrigen spätestens 6 Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres geschlossen.
Die alsdann nicht erledigten Fälle sind in das Sollbuch des zur Zeit des Abschlusses laufenden Rechnungsjahres zu übertragen.

Der Abschluß ist zu beurkunden.

5. Bei festgebundenen Büchern mit fortlaufenden Seitenzahlen ist die Verwendung von Schnur und Siegel nicht erforderlich.

Versicherungssteuer

Einnahmebuch

für das Rechnungsjahr 19.....

Dieses Buch enthält Blätter, die mit einer
angesiegelten Schnur durchzogen sind.

....., den 19.....

(Name)

(Dienstteigenschaft)

Geführt von:

(Name)

(Dienstteigenschaft)

Anleitung

1. Das Einnahmebuch umfaßt den Zeitraum des Rechnungsjahrs. Die Eintragungen erfolgen bis zum Jahreschluß unter fortlaufender Nummer.
2. Das Buch wird monatlich und vierteljährlich aufgerechnet und zum Jahreschluß (31. März) abgeschlossen.
3. Bei festgebundenen Büchern mit fortlaufenden Blatt- oder Seitenzahlen ist die Verwendung von Schnur und Siegel nicht erforderlich.

Lfd. Nr.	Tag der Einzahlung bezw. der Erstattung	Nummer des Sollbuchs	Des die Steuer Entrichtenden bezw. des Erstattungsberechtigten Name, (Firma) Stand, Wohnung (Sitz)	Entrichtete Versicherungssteuer (einschl. Zuschläge)			
				Steuer		Verzugszinsen	
				M	Pf.	M	Pf.
1	2	3	4	5		6	

